

Satzung für den Jugendamtsausschuss des Amtes Breitenfelde

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird im Amt Breitenfelde ein Jugendamtsausschuss eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 Jahren bis 15 Jahren offen steht.

Der Jugendamtsausschuss ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Breitenfelde. Die amtsangehörigen Gemeinden betrachten die Einrichtung des Jugendamtsausschusses als wesentliches Element einer wirksamen Kinder- und Jugendbeteiligung. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendamtsausschuss gefördert werden. Der Jugendamtsausschuss soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderrechtskonventionen der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Auf der Grundlage von §§ 4 und 47 f Gemeindeordnung und § 24 a Amtsordnung, und nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Breitenfelde vom 07.01.2003 und der Gemeindevertretungen der Gemeinden Alt-Mölln vom 21.01.2003, Bälau vom 22.01.2003, Borstorf vom 28.01.2003, Breitenfelde vom 30.01.2003, Hornbek vom 24.01.2003, Niendorf a. d. St. vom 30.01.2003, Schretstaken vom 29.01.2003, Talkau vom 03.02.2003, Tramm vom 13.01.2003 und Woltersdorf vom 16.01.2003 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Aufgaben**

- 1) Im Amt Breitenfelde wird ab 01.04.2003 ein Jugendamtsausschuss eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen aus den amtsangehörigen Gemeinden vertritt.
- 2) Der Jugendamtsausschuss soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen im Amt Breitenfelde beitragen,
 - stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen sowie
 - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.
- 3) Aufgaben des Jugendamtsausschusses sind insbesondere:
 - a) Information und Beratung der kommunalen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,

- b) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik,
- c) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Breitenfelde, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen und
- d) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in allen amtsangehörigen Gemeinden zu sein.
- e) Er soll die Fähigkeit und Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen, im Rahmen des geltenden Rechts eigenverantwortlich handeln zu können, fördern, und
- f) alle Belange vertreten, die eine Kinder- und Jugendbeteiligung erfordern (§47 f GO).

§ 2

Zusammensetzung und Wahl

- 1) Je angefangene 100 wahlberechtigte Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 15 Jahren am Tage der Wahl in jeder amtsangehörigen Gemeinde wird je 1 Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Jugendamtsausschuss gewählt. Wählbar sind Kinder und Jugendliche ab dem 10. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Jugendamtsausschusses über das 16. Lebensjahr hinaus im Jugendamtsausschuss tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.
- 2) Die Mindestmitgliederzahl des Jugendamtsausschusses wird auf 7 Mitglieder festgesetzt. Steht in einer Gemeinde keine Bewerberin oder Bewerber zur Verfügung, so kann im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung eine oder ein Bewerberin oder Bewerber mehrere Gemeinden vertreten. Die Mitglieder des Jugendamtsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Die Mitglieder des Jugendamtsausschusses werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt das Wahlausschreiben.
- 4) Die Wahl wird vom Amt Breitenfelde und vom Bürgerverein im Amt Breitenfelde e. V. vorbereitet und durchgeführt. Wahlort ist die Grund- und Hauptschule Breitenfelde, bei der Erstwahl am 02.03.2003 die Wahllokale der Gemeinden. Briefwahl ist zulässig.
- 5) Die Wahlzeit des Jugendamtsausschusses beträgt 2 Jahre.
- 6) Die Tätigkeit des Jugendamtsausschusses endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Jugendamtsausschusses.

§ 3

Mitwirkung

- 1) Der Jugendamtsausschuss führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

- 2) Die Gemeindevertretungen, der Amtsausschuss und vorbereitende Gremien sollen über die Empfehlungen und Anträge des Jugendamtsausschusses kurzfristig beraten. Die Mitglieder des Jugendamtsausschusses, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes, dürfen an den Sitzungen der Gremien teilnehmen und können das Wort verlangen. Ist die Öffentlichkeit bei Beratungen der Gremien ausgeschlossen, so gilt der Ausschluss auch für die Mitglieder des Jugendamtsausschusses, es sei denn, dass die Gremien die Anwesenheit von Mitgliedern des Jugendamtsausschusses ausdrücklich zulassen.
- 3) Der Jugendamtsausschuss soll zu allen in den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, gehört und gefragt werden. Der Jugendamtsausschuss entscheidet, ob ein oder mehrere Mitglieder an der Anhörung teilnehmen. Die entsprechenden Unterlagen sind fristgerecht dem Jugendamtsausschuss zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die Amtsverwaltung unterrichtet den Jugendamtsausschuss frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten.

§ 4 Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Jugendamtsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, statt.
- 2) Die Sitzungen des Jugendamtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
- 3) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Jugendamtsausschuss in eigener Verantwortung gibt.

§ 5 Arbeitsweise

- 1) Der Jugendamtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.
- 2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Jugendamtsausschusses möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle (§ 6 Abs. 2) an die Verwaltung oder die Gremien des Amtes weiter. Er unterrichtet den Jugendamtsausschuss über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Amtes und der Gemeinden, die seine Angelegenheiten betreffen.
- 3) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Jugendamtsausschuss Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden, jedenfalls einen Beschwerdeausschuss, an den sich alle Kinder und Jugendlichen mit allen Angelegenheiten richten können.
- 4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Finanzierung

- 1) Über Finanzmittel, die dem Jugendamtsausschuss durch das Amt, eine amtsangehörige Gemeinde oder Dritten für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit generell oder im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden, entscheidet dieser in eigener Verantwortung im Rahmen des geltenden Rechts. Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder werden den Mitgliedern des Jugendamtsausschusses nicht gewährt.
- 2) Die Geschäftsführung für den Jugendamtsausschuss übernimmt der Bürgerverein für das Amt Breitenfelde e.V., unterstützt durch das Amt Breitenfelde.
- 3) Die Kosten des Jugendamtsausschusses trägt das Amt Breitenfelde.

§ 7 Auflösung, Neuwahlen

- 1) Sollte der Jugendamtsausschuss die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann der Amtsausschuss mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Auflösung und Neuwahlen des Jugendamtsausschusses beschließen.
- 2) Der Jugendamtsausschuss kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Amtsausschuss seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.
- 3) Finden nach einer Auflösung keine Neuwahlen statt, sollen noch vorhandene Finanzmittel für die Jugendarbeit verwendet werden.

§ 8 Datenschutz

Das Amt Breitenfelde und der Bürgerverein im Amt Breitenfelde e.V. sind berechtigt, die für die Führung der Geschäfte des Jugendamtsausschusses erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Ausschusses bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) zu erheben und zu speichern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher

Breitenfelde, den 18.02.2003

Wenck